

**Erlass
des
Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
zur
ESF-Personalkostenpauschale
in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 24. Juni 2016
mit Änderungen vom 1. Juli 2017
sowie mit Anpassungen vom 3. Juni 2019, vom 26. November 2021
und vom 5. Dezember 2022
(Erlass ESF-PKP)**

Regelungen zur Anwendung der Pauschalen zur Förderung der Personalausgaben in mit ESF-Mitteln finanzierten Projekten der Förderperioden 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 in Mecklenburg-Vorpommern

Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt in den Förderperiode 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 weitgehend auf der Basis von vereinfachten Kostenoptionen bzw. Pauschalen. Ein wichtiger Beitrag hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zum Einsatz von Pauschalen zur Förderung von Personalausgaben.

Im Nachfolgenden wird geregelt,

- a) bei welchen Förderinstrumenten,
- b) mit welcher Art von Pauschale,
- c) bis zu welcher Höhe

die direkten Personalausgaben in mit ESF-Mitteln finanzierten Projekten gefördert werden können, und

- d) wie die Personalkostenpauschalen anzuwenden sind,
- e) an welche Bedingungen die Auszahlung der Pauschale und die Verwendungsnachweisführung gebunden sind und
- f) von wem bei der pauschalierten Personalkostenförderung welche Prüfungen in welchem Umfang vorzunehmen sind.

Die Regelungen zur ESF-Personalkostenpauschale gelten ausschließlich für die Förderung der Personalausgaben von Beschäftigten, die in einem ESF-geförderten Projekt des Zuwendungsempfängers tätig sind. Beschäftigte im Sinne dieser Regelungen sind:

- Personen, die im Projekt auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags tätig werden, den sie mit dem Zuwendungsempfänger geschlossen haben,

- Selbstständige, die dem Zuwendungsempfänger direkt zuzurechnen sind (selbstständige Geschäftsführer/innen, Unternehmenseigner/innen und Anteilseigner/innen), sofern die bewilligende Stelle dem Einsatz der entsprechenden Personen im Projekt zugestimmt hat ¹.

Im Fall einer Weiterleitung der Zuwendung gelten diese Regelungen auch für die Förderung der Personalausgaben der Beschäftigten des Letztempfängers.

Keine Anwendung finden diese Regelungen bei der Förderung der Personalausgaben von Honorarkräften.

Ad a) Anwendungsbereich der Personalkostenpauschalen

Der Einsatz von Personalkostenpauschalen nach Maßgabe dieser Regelungen erfolgt bei folgenden ESF-Förderinstrumenten:

Förderperiode 2014 bis 2020

- Förderung von Entrepreneurship
- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung der beruflichen Mobilität
- Förderung schulergänzender Angebote für Projekte gemäß Nr. 2.1 der Förderrichtlinie
- Förderung von Demokratie und Toleranz
- Förderung von Integrationsprojekten
- Förderung von Familiencoachprojekten
- Förderung der beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten
- Relevante Projekte der Technischen Hilfe und der OP-Förderung.

Förderperiode 2021 bis 2027

- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung von Entrepreneurship
- Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen
- Förderung der Verbesserung der Gesundheitsversorgung durch Beratung
- Förderung der Kompetenzentwicklung u.a. in der Digitalisierung Teil IM (DIZ)
- Beratungsstelle Arbeitnehmerfreizügigkeit/Menschenhandel – CORRECT!
- Förderung von Integrationsprojekten
- Förderung der beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten
- Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz
- Förderung armutsbetroffener Kinder durch Kinderfamilienzentren
- Förderung vernetzter Strukturen und Angebote zur Unterstützung und Stärkung von Kindern psychisch belasteter und/oder suchtbelasteter Familien in Mecklenburg-Vorpommern
- Relevante Projekte der Technischen Hilfe und der Programmförderung.

1. Für selbstständige Geschäftsführer/innen, Unternehmenseigner/innen und Anteilseigner/innen sind als Personalkostenpauschalen ausschließlich die Stundenpauschalen anzuwenden.

Ad b) Art der Personalkostenpauschalen

Bei den Pauschalen handelt es sich um Standardeinheitskostenpauschalen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bzw. gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060, die in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für die direkten Personalausgaben gewährt werden. Die Finanzierungsart richtet sich nach der jeweiligen Förderrichtlinie/den Fördergrundsätzen. Sie ist die Festbetragsfinanzierung², wenn im geförderten Projekt alle übrigen Ausgaben ebenfalls als Pauschale abzurechnen sind, und die Anteilfinanzierung³, wenn ein Teil der übrigen Projektausgaben nach dem Realkostenerstattungsprinzip abzurechnen ist. Für die Förderhöhe ist jeweils der Fördersatz (Prozentsatz) maßgeblich, der in den jeweiligen Förderrichtlinien/Fördergrundsätzen festgelegt ist. Eine Einheit ist eine monatliche Vollzeitätigkeit eines Beschäftigten (40 Stunden pro Woche), der in einem ESF-geförderten Projekt tätig wird (Personalkosten**monats**pauschale). Für Beschäftigte, die beim Zuwendungsempfänger auch außerhalb des mit ESF-Mitteln geförderten Projektes tätig sind, ist eine Standardeinheit die tatsächlich geleistete und vergütete Arbeitsstunde im geförderten Projekt (Personalkosten**stunden**pauschale)⁴. Die Anwendung einer Stundenpauschale erfolgt in diesen Fällen, um den Zuwendungsempfängern einen flexiblen Personaleinsatz zu erlauben (innerhalb der Grenzen, die sich aus dem Zuwendungszweck ergeben können) und um sicherzustellen, dass nur die für das ESF-Projekt erbrachte Arbeitszeit über die Pauschale abgerechnet wird.

Es gibt zwei Varianten der Personalkostenpauschalen:

- Die **tariflich analogen Pauschalen**, die am Gehaltsniveau des öffentlichen Dienstes orientiert sind (als Monatspauschalen und Stundenpauschalen), und
- die darunter liegenden **nicht tarifliche Pauschalen** (als Monatspauschalen und Stundenpauschalen).

Die Ausgestaltung der Personalkostenpauschalen orientiert sich an der Struktur, der Definition der Entgeltgruppen und der Vergütungshöhe, wie sie im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der entsprechenden Entgeltordnung festgelegt sind. Einschlägig für Projekte, die auf der Grundlage der jeweiligen Förderrichtlinien/Fördergrundsätze gefördert werden, sind die Entgeltgruppen E 5 bis E 15 des TV-L. Im Sinne der Praktikabilität der Personalkostenpauschalen werden diese 11 Entgeltgruppen zu 6 Tätigkeitsklassen zusammengefasst:

1. Projektleitung von großen Projekten (Zusammenfassung E 15 und E 14),
2. Projektleitung von mittleren Projekten oder Tätigkeit, die den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert (Zusammenfassung E 13 und E 12),
3. Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft (Zusammenfassung E 11 und E 10),
4. mittlere Fachkraft (E 9),
5. sonstige Fachkraft (Zusammenfassung E 8 und E 7),

2. Die VV-Nr.2.2.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist von dieser Regelung unberührt.

3. Im Verwendungsnachweis sind die Personalausgaben in Höhe der Bemessungsgrundlage der Personalkostenpauschale abzurechnen, die bei der Förderung zur Anwendung gekommen ist.

4. Die zur Anwendung kommende Personalkostenmonats- bzw. -stundenpauschale multipliziert mit der Anzahl der Monate bzw. Stunden, in denen der Beschäftigte in dem geförderten Projekt tätig ist, ergibt die ESF-zuwendungsfähigen Personalausgaben.

6. Assistenz­­tätigkeit (Zusammenfassung E 6 und E 5).

Der Zuwendungsempfänger erhält eine tariflich analoge Personalkostenpauschale, wenn er nachweist, dass die Höhe des vertraglich geschuldeten Monatsgehalts eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, der/die in einem ESF-geförderten Projekt eingesetzt werden soll, einen Mindestwert erreicht, der aus der Gehaltstabelle des TV-L abgeleitet ist.

Liegt das vertraglich geschuldete Monatsgehalt unter dem Mindestwert oder erbringt der Zuwendungsempfänger spätestens bis zur ersten Mittelauszahlung keinen Nachweis zum Monatsgehalt, erhält er eine nicht tarifliche Pauschale. Der Zuwendungsbescheid wird gegebenenfalls angepasst.

Ad c) Höhe der Personalkostenpauschalen

Höhe der pauschalierten Personalkosten für

- i) die tariflich analogen Monatspauschalen
- ii) die nicht tariflichen Monatspauschalen
- iii) die tariflich analogen Stundenpauschalen
- iv) die nicht tariflichen Stundenpauschalen

Zu i) Die Höhe der tariflich analogen Personalkostenmonatspauschalen orientiert sich an der Vergütungshöhe in den Entgeltgruppen des TV-L, wobei jeweils die Erfahrungsstufe 4 zugrunde gelegt wird. Die Pauschale für die einzelne Tätigkeitsklasse ergibt sich aus dem Mittelwert der Gehälter der Entgeltgruppen, die in diese Tätigkeitsklasse fallen. Bei den so bestimmten Beträgen handelt es sich um das Arbeitnehmerbruttogehalt. Da für die Pauschalen jedoch das Arbeitgeberbruttogehalt maßgeblich ist, sind diese Beträge wie folgt aufzustocken:

- 1/12 der entgeltgruppenspezifischen Jahressonderzahlungen („Weihnachtsgeld“) nach dem TV-L,
- Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung, zur Unfallversicherung, zur zusätzlichen Altersversorgung (Versorgungswerk Bund/Länder) in Höhe von insgesamt 23 Prozent des Arbeitnehmerbruttobetrag⁵.

Bei einer Teilzeittätigkeit verringern sich die Pauschalen anteilig. Die Pauschale wird auch für Tage des tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaubs und für Krankheitstage in der Lohnfortzahlung gezahlt. Umfasst die Tätigkeit im Projekt keinen vollen Kalendermonat, reduziert sich die Pauschale für jeden Kalendertag im Monat, für den kein Gehalt gezahlt wurde, um 1/30 der Monatspauschale. Nicht gezahlt wird die Pauschale für Zeiten der Krankheit außerhalb der Lohnfortzahlung, für Elternzeit sowie für Zeiten der Entgeltfortzahlung bei Mutterschutz/Beschäftigungsverbot.

Das Mindestgehalt (Arbeitnehmer-Brutto pro Monat), das der Zuwendungsempfänger nachweisen muss, um die tariflich analoge Pauschale zu erhalten, wird aus der Vergütungshöhe für die Erfahrungsstufe 2 der Tabelle des TV-L abgeleitet. Hierbei wird

5. Aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen finden bei der tariflich analogen Pauschale der Tätigkeitsklasse 1 die Arbeitgeberbeiträge mit einem Satz von 21 Prozent und bei der tariflich analogen Pauschale der Tätigkeitsklasse 2 mit einem Satz von 22 Prozent Anwendung.

der Mittelwert der Gehälter für die Entgeltgruppen berechnet, die in die einzelnen Tätigkeitsklassen fallen.

Zu ii) Bei der Bestimmung der Höhe der nicht tariflichen Personalkostenmonatspauschalen wird von einem monatlichen Arbeitnehmer-Brutto in Höhe von 85 Prozent des Mindestgehalts ausgegangen, dass der Zuwendungsempfänger nachweisen muss, um die tariflich analoge Pauschale zu erhalten. Jahressonderzahlungen und Arbeitgeberbeiträge zu Sozialversicherung und zusätzlicher Altersversorgung werden mit denselben prozentualen Aufschlägen wie bei den tariflich analogen Pauschalen berücksichtigt.

Bei einer Teilzeittätigkeit verringern sich die Pauschalen anteilig. Die Pauschale wird auch für Tage des bezahlten Urlaubs und für Krankheitstage in der Lohnfortzahlung gezahlt. Umfasst die Tätigkeit im Projekt keinen vollen Kalendermonat, reduziert sich die Pauschale für jeden Kalendertag im Monat, für den kein Gehalt gezahlt wurde, um 1/30 der Monatspauschale. Nicht gezahlt wird die Pauschale für Zeiten der Krankheit außerhalb der Lohnfortzahlung, für Elternzeit, sowie für Zeiten der Entgeltfortzahlung bei Mutterschutz/ Beschäftigungsverbot.

Zu iii) und iv) Die tariflich analogen/nicht tariflichen Personalkostenstundenpauschalen sind Teilbeträge der entsprechenden Monatspauschalen. Die Teilbeträge der Monatspauschalen errechnen sich wie folgt:

$$\frac{\text{jeweilige Monatspauschale} \times 12 \text{ (Monate)}}{1.720 \text{ (jährliche Soll-Arbeitsstunden)}} = \text{xx Euro / Stunde (Stundenpauschale)}$$

Die Personalkostenstundenpauschalen werden ausschließlich für die tatsächlich geleistete und vom Zuwendungsempfänger vergütete Arbeitsstunde gezahlt. Das heißt, dass der Zuwendungsempfänger für bezahlten Urlaub und Krankheit in der Lohnfortzahlung **keine** Stunden abrechnen kann. (Die entsprechenden Ausfallzeiten wurden bereits bei der Festsetzung der Höhe der jährlichen Soll-Arbeitsstunden berücksichtigt.)⁶

Maßgeblich für die Höhe der tariflich analogen und der nicht tariflichen Pauschalen ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung dieser Pauschalen gültige „**Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehalts für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen**“ der ESF-Fondsverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns. Nach gewährter Zuwendung im Verlaufe des Bewilligungszeitraumes in Kraft tretende Änderungen dieser Festlegung haben keine Auswirkung auf die Höhe der bereits bewilligten Personalkostenpauschale.

Die „**Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehalts für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen**“ wird regelmäßig in Anlehnung an die aktuelle Vergütungshöhe in den für diesen Erlass maßgeblichen Entgeltgruppen des TV-L angepasst und ist im **Anhang 1** aufgeführt.

Ad d) Anwendung der Personalkostenpauschalen

6. Im Durchschnitt sind in den Jahren der Förderperiode 2014 bis 2020 bei einer 40-Stunden-Beschäftigung und 30 Tagen Urlaub ca. 1.775 Jahresarbeitsstunden zu leisten.

Voraussetzung für die Förderung der Personalausgaben in pauschalierter Form ist die Einordnung der Tätigkeit des Beschäftigten anhand von Tätigkeitsmerkmalen in eine der sechs Tätigkeitsklassen, die jeweils durch allgemeine Tätigkeitsmerkmale definiert sind. Die Tätigkeitsmerkmale für die sechs Tätigkeitsklassen sind in **Anhang 2** aufgelistet.

Die Einordnung eines Beschäftigten in die passende Tätigkeitsklasse wird anhand von Angaben zu der im Projekt vorgesehenen Tätigkeit, die bei der Beantragung der Projektförderung vom Antragsteller formgebunden anhand des im Anhang 3 beigefügten Formulars „*Angaben zum Personal, dessen Einsatz im Projekt vorgesehen ist*“ zu machen sind, von der die Fördermittel bewilligenden Stelle vorgenommen.

Ausgehend von der Einordnung in eine Tätigkeitsklasse ist festzulegen, welche der vier Arten der Personalkostenpauschale dieser Tätigkeitsklasse bei der Förderung der Personalkosten anzuwenden ist:

i) Die tariflich analoge Monatspauschale

Diese Pauschale kommt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zur Anwendung:

- Das Arbeitnehmerbruttogehalt des Beschäftigten liegt mindestens in Höhe des Betrages, der in der „**Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehalts für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen**“ ausgewiesen ist.
- Der Beschäftigte wird in vollem Umfang seiner insgesamt mit dem Zuwendungsempfänger arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeit im geförderten Projekt tätig.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Beantragung der Projektförderung, spätestens vor der ersten Mittelauszahlung, durch Vorlage des Arbeitsvertrages und der letzten Gehaltsabrechnung nachzuweisen. Bei Nichtvorlage bzw. nicht termingerechter Vorlage der letzten Gehaltsabrechnung bzw. eines Dokumentes, aus dem die Höhe des Gehalts des aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten hervorgeht, ist der Personalkostenförderung die nicht tarifliche Monatspauschale zugrunde zu legen.

ii) Die nicht tarifliche Monatspauschale

Diese Pauschale kommt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zur Anwendung:

- Das Arbeitnehmerbruttogehalt des Beschäftigten unterschreitet den Betrag, der in der „**Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehalts für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen**“ ausgewiesen ist.
- Der Beschäftigte wird in vollem Umfang seiner arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeit im geförderten Projekt tätig.

Vom Zuwendungsempfänger ist der Arbeitsvertrag des geförderten Beschäftigten spätestens vor der ersten Mittelanforderung / der ersten Vorschusszahlung vorzulegen.

iii) die tariflich analoge Stundenpauschale

Diese Pauschale kommt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zur Anwendung:

- Das Arbeitnehmerbruttogehalt des Beschäftigten liegt mindestens in Höhe des Betrages, der in der „**Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehalts für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen**“ ausgewiesen ist.
- Der Beschäftigte wird **nicht** in vollem Umfang seiner arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeit im geförderten Projekt tätig.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Beantragung der Projektförderung, spätestens vor der ersten Mittelauszahlung, durch Vorlage des Arbeitsvertrages und der letzten Gehaltsabrechnung nachzuweisen. Bei Nichtvorlage bzw. nicht termingerechter Vorlage der letzten Gehaltsabrechnung bzw. eines Dokumentes, aus dem die Höhe des Gehaltes des aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten hervorgeht, ist der Personalkostenförderung die nicht tarifliche Stundenpauschale zugrunde zu legen.

iv) Die nicht tarifliche Stundenpauschale

Diese Pauschale kommt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zur Anwendung:

- Das Arbeitnehmerbruttogehalt des Beschäftigten unterschreitet den Betrag, der in der „**Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehalts für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen**“ ausgewiesen ist.
- Der Beschäftigte wird **nicht** in vollem Umfang seiner arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeit im geförderten Projekt tätig.
Vom Zuwendungsempfänger ist der Arbeitsvertrag des geförderten Beschäftigten spätestens vor der ersten Mittelanforderung / der ersten Vorschusszahlung vorzulegen.

Ad e) Auszahlung der Personalkostenpauschale und Verwendungsnachweis

Die **Auszahlung** der Pauschalen ist an folgende vom Zuwendungsempfänger zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

- Spätestens vor Auszahlung der ersten Rate der Zuwendung ist der bewilligenden Stelle der Arbeitsvertrag und – sofern die Personalausgaben auf der Grundlage der tariflich analogen Pauschale gefördert werden – die letzte Gehaltsabrechnung bzw. ein Dokument, aus dem die Höhe des monatlichen Arbeitnehmerbruttogehaltes des aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten hervorgeht, vorzulegen. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung das Personal, dessen Einsatz im Projekt geplant ist, noch nicht bekannt war, sind die fehlenden Angaben im Formular „*Angaben zum Personal, dessen Einsatz im Projekt vorgesehen ist*“ vor Auszahlung der ersten Rate der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Mit der ersten Mittelanforderung ist der bewilligenden Stelle ein Zuweisungsschreiben des Zuwendungsempfängers an den aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten, mit dessen Gegenzeichnung versehen, vorzulegen. Dieses Zuweisungsschreiben muss folgende Angaben beinhalten:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides,

- zeitlicher Umfang der Tätigkeit im Projekt,
 - zeitlicher Umfang der Beschäftigung beim Zuwendungsempfänger,
 - Art der Tätigkeit
 - Dauer der Zuweisung,
 - Hinweis auf die ESF-Förderung des Gehaltes.
- Mit jeder Mittelanforderung ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der bewilligenden Stelle zu bestätigen, dass der Beschäftigte in dem in der Zuweisung festgelegten zeitlichen Umfang im Projekt tätig war und entsprechend entlohnt wurde. Diese Bestätigung ist vom Beschäftigten gegenzuzeichnen. War ein in vollem Umfang seiner arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeit im geförderten Projekt eingesetzter Beschäftigter nicht in dem im Zuweisungsschreiben festgelegten zeitlichen Umfang im Projekt tätig, ist der Umfang der Ausfallzeit taggenau anzugeben. Ausfallzeiten sind Zeiten, in denen der Beschäftigte entweder
 - a) nicht tätig war und vom Zuwendungsempfänger kein Gehalt gezahlt wurde, oder
 - b) nicht im geförderten Projekt tätig wurde.

Für Beschäftigte, die beim Zuwendungsempfänger auch außerhalb des Projektes beschäftigt sind, ist darüber hinaus die tatsächliche Tätigkeit im Projekt durch einen qualifizierten Arbeitszeitrnachweis nachzuweisen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der bewilligenden Stelle ein **Verwendungsnachweis** vorzulegen, der aus i) einem Sachbericht und ii) dem Nachweis über die Verwendung der ausgezahlten Schlussrate besteht:

- i) Im Sachbericht ist für jeden geförderten Beschäftigten darzulegen, was dieser im Projektzeitraum mit welchem Ergebnis getan hat.
- ii) Der Nachweis über die Verwendung der Schlussrate ist unter denselben Bedingungen zu führen, die für die Auszahlung der Pauschalen gelten.

Ad f) Art und Umfang der Verwaltungsprüfungen und der Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Anwendung der Personalkostenpauschalen

Im Rahmen der Anwendung der Personalkostenpauschalen sind von der diese Pauschalen bewilligenden Stelle bezogen auf jeden geförderten Beschäftigten folgende **Verwaltungsprüfungen** durchzuführen:

1. Die Antragsprüfung ist entlang folgender Fragen vorzunehmen:
 - Ist die Förderung der Personalstelle mit dem im Antrag dargelegten Tätigkeitsprofil und in dem vorgesehenen zeitlichen Umfang für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich?
 - Ausgehend von den Angaben zur Tätigkeit im Antrag und der vom Antragsteller beantragten Personalkostenpauschale: Entspricht die für die beantragte Pauschale maßgebliche Tätigkeitsklasse derjenigen, in die der die Tätigkeit ausübende Beschäftigte einzuordnen ist? (Von der Bewilligungsbehörde ist eine eigene Einordnung der im Antrag aufgeführten Tätigkeiten in die entsprechende Tätigkeitsklasse vorzunehmen und in einem Vermerk zu dokumentieren.)

- Sofern eine Personalkostenförderung in Höhe der tariflich analogen Pauschale beantragt wird: Liegt das Arbeitnehmerbruttogehalt des Beschäftigten mindestens in Höhe des Mindestgehalts, das für den Erhalt der tariflich analogen Pauschale festgelegt ist?
 - Ist der Beschäftigte in vollem Umfang seiner mit dem Zuwendungsempfänger arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Projekt tätig?
 - Liegt ein Finanzierungsplan vor, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gesichert ist?
 - Sofern die Projektförderung auf der Grundlage einer Festbetragsfinanzierung erfolgen soll: Prüfung, ob zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter zu rechnen ist. Wenn dies der Fall ist, ist der Projektförderung als Finanzierungsart anstelle der Festbetragsfinanzierung die Anteilfinanzierung zugrunde zu legen.
2. Die Prüfung vor der ersten Vorschusszahlung ist entlang folgender Fragen vorzunehmen:
- Liegt das Zuweisungsschreiben des Zuwendungsempfängers an den Beschäftigten mit dessen Gegenzeichnung vor?
 - Liegen die Angaben aus dem Formular „Angaben zum Personal, dessen Einsatz im Projekt vorgesehen ist“ für alle im Projekt beschäftigten Mitarbeiter vollständig vor?
 - Liegt der Arbeitsvertrag des Beschäftigten vor?
 - Sofern die Personalausgaben auf der Grundlage der tariflich analogen Pauschale gefördert werden: Liegt die letzte Gehaltsabrechnung bzw. ein Dokument, aus dem die Höhe des monatlichen Arbeitnehmerbruttogehaltes hervorgeht, vor?
3. Die Prüfung jeder Ausgabenerklärung ist entlang folgender Fragen vorzunehmen:
- Liegt die Erklärung des Zuwendungsempfängers vor, dass der Beschäftigte in dem die Ausgabenerklärung betreffenden Abrechnungszeitraum in dem in seinem Zuweisungsschreiben festgelegten zeitlichen Umfang im Projekt tätig war und entsprechend entlohnt wurde?
 - Sofern die Personalkostenförderung auf der Grundlage einer Personalkostenstundenpauschale erfolgt: Liegt für den die Ausgabenerklärung betreffenden Abrechnungszeitraum ein Arbeitszeitnachweis des Beschäftigten vor?
4. Die Verwendungsnachweisprüfung ist entlang folgender Fragen vorzunehmen:
- Liegt ein Sachbericht vor und geht aus diesem hervor, was der geförderte Beschäftigte im Projektzeitraum mit welchem Ergebnis getan hat?
 - Stehen die im Sachbericht beschriebene Tätigkeit des Beschäftigten und das erzielte Ergebnis in einem funktionalen Zusammenhang zur Erreichung des im Zuwendungsbescheid definierten Zweckes?
 - Liegt für die ausgezahlte Schlussrate die Erklärung des Zuwendungsempfängers vor, dass der Beschäftigte in dem die Schlussrate betreffenden Abrechnungszeitraum in dem in seinem Zuweisungsschreiben festgelegten zeitlichen Umfang im Projekt tätig war und entsprechend entlohnt wurde und ist diese Erklärung vom Beschäftigten gegengezeichnet?
 - Sofern die Personalkostenförderung auf der Grundlage einer Personalkostenstundenpauschale erfolgt: Liegt für den für die ausgezahlte Schlussrate relevanten Abrechnungszeitraum ein Arbeitszeitnachweis des Beschäftigten vor?

- Gilt nur für die Anteilfinanzierung: Liegt ein Finanzierungsnachweis vor? (Im Verwendungsnachweis sind die Personalausgaben in Höhe der Bemessungsgrundlage für die Personalkostenpauschale abzurechnen, die zur Anwendung gekommen ist. Die zur Finanzierung von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzten Eigenmittel sind nicht anzugeben. Drittmittel und etwaige im Rahmen des Projektes im Bewilligungszeitraum erzielte Erlöse sind ausschließlich zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu verwenden.)

Im Rahmen der Anwendung der Personalkostenpauschalen sind von der diese Pauschalen bewilligenden Stelle folgende **Vor-Ort-Kontrollen** durchzuführen:

1. Die Vor-Ort-Kontrollen sind stichprobenweise projektbezogen durchzuführen. Der Umfang der Stichprobe (die Anzahl der Projekte, bei denen eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen ist) hängt von dem ESF-Förderinstrument ab, auf dessen Grundlage das Projekt, in dem der Beschäftigte tätig ist, gefördert wird. Maßgeblich ist die Stichprobengröße, die in der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf der Grundlage einer Risikoanalyse für die einzelnen ESF-Förderinstrumente für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen festgelegt ist.
2. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle sind bei allen im Projekt tätigen ESF-geförderten Beschäftigten folgende Prüfungen durchzuführen: (Prüfung heißt, dass Unterlagen/Dokumente dem Prüfer zur Einsichtnahme vorzulegen sind. Vom Prüfer ist in der Niederschrift zum Prüfergebnis festzuhalten, welche Unterlagen/Dokumente zur Einsicht vorgelegt wurden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Anfertigen von Kopien nicht vorgesehen. Die Vor-Ort-Kontrollen sind in der Betriebsstätte/am Ort des Arbeitsplatzes und/oder beim Zuwendungsempfänger durchzuführen, abhängig davon, an welchem Ort die Durchführung sämtlicher nachfolgend aufgeführter Prüfungen möglich ist.)
 - Gibt es den Beschäftigten?
 - Vorlage des Personalausweises oder eines vergleichbaren Dokuments
 - Vorlage des Lohnjournals
 - Gibt es die Betriebsstätte?
 - Büro
 - Arbeitsplatz
 - Einrichtung
 - Dokumentation der Tätigkeit
 - Arbeitszeiterfassung
 - Ggf. Aufzeichnungen zu Gesprächen
 - Ggf. Aufzeichnungen zu Dienstberatungen
 - Umfang der abgerechneten Arbeitsstunden
 - Sofern die Personalkostenförderung auf der Grundlage einer Personalkosten**stunden**pauschale erfolgt: Prüfung auf Basis der Daten in ISAP, ob und in welchem Stundenumfang der geförderte Beschäftigte in anderen ESF-finanzierten Projekten eingesetzt wird. Wenn dies der Fall ist, Prüfung, ob die Summe der in allen ESF-finanzierten Projekten insgesamt abgerechneten Arbeitsstunden des Beschäftigten plausibel ist in Bezug auf seine arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.
 - Sofern die Personalkostenförderung auf der Grundlage einer Personalkosten**monats**pauschale erfolgt: Prüfung auf Basis der Daten in ISAP, ob

Personalausgaben des geförderten Beschäftigten in anderen ESF-finanzierten Projekten abgerechnet werden. Wenn dies der Fall ist, Prüfung, ob Subventionsbetrug vorliegt.

- Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit i.S. der EU-VO
 - Wurde der Beschäftigte darüber informiert, dass sein Gehalt mit ESF-Mitteln gefördert wird?

Von der ESF-Fondsverwaltung werden die Festlegungen in diesem Erlass

- zur Höhe des Mindestgehaltes für die Gewährung der tariflich analogen Pauschalen und
- zur Höhe der nicht tariflichen Pauschalen

jährlich unter den Gesichtspunkten der Fairness und Ausgewogenheit anhand von Ist-Daten überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Schwerin, den 05.12.2022

Im Auftrag



Eva-Maria Flick

Anhang 1
Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehaltes für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen¹
1.1 Stand: März 2015

Nummer / Tätigkeitsklasse	tariflich analoge Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		nicht tarifliche Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		Mindestgehalt, das für den Erhalt der tariflich analogen Pauschale nachgewiesen werden muss ² (Arbeitnehmer-Brutto)
	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	
1. Projektleitung von großen Projekten	6.352,81 €	44,32 €	4.666,92 €	32,56 €	4.351,41 €
2. Projektleitung von mittleren Projekten oder Tätigkeit, die den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert	5.575,98 €	38,90 €	3.928,24 €	27,41 €	3.618,57 €
3. Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft	4.895,44 €	34,15 €	3.568,65 €	24,90 €	3.240,52 €
4. mittlere Fachkraft	4.318,99 €	30,13 €	3.094,66 €	21,59 €	2.810,11 €
5. sonstige Fachkraft	3.656,91 €	25,51 €	2.830,29 €	19,75 €	2.545,48 €
6. Assistenzfähigkeit	3.390,63 €	23,66 €	2.626,58 €	18,32 €	2.362,27 €

1. Erläuterungen: Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem in der jeweiligen Förderrichtlinie/ den jeweiligen Fördergrundsätzen festgelegten Fördersatz (Prozentsatz) multipliziert mit der Bemessungsgrundlage. In die Ermittlung der Pauschalen ist neben den Arbeitnehmer-Brutto-Gehältern die nach Entgeltgruppen differenzierte Jahressonderzahlung nach TV-L Ost eingegangen (mit einem Zwölftel der Sonderzahlung pro Monat). Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung wurden in Höhe eines Pauschalsatzes von 23 Prozent berücksichtigt.

2. Maßgeblich ist das Arbeitnehmer-Brutto-Gehalt ohne Jahressonderzahlungen.

Anhang 1

Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehaltes für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen¹

1.2 Stand: gültig für Bewilligungen mit Maßnahmebeginn ab dem 01.09.2016

Nummer / Tätigkeitsklasse	tariflich analoge Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		nicht tarifliche Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		Mindestgehalt, das für den Er- halt der tariflich analogen Pau- schale nachge- wiesen werden muss ² (Arbeitnehmer- Brutto)
	als Monats- pauschale	als Stunden- pauschale	als Monats- pauschale	als Stunden- pauschale	
1. Projektleitung von großen Projekten	6.504,20 €	45,38 €	4.778,13 €	33,34 €	4.451,49 €
2. Projektleitung von mittleren Projekten oder Tätigkeit, die den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert	5.708,80 €	39,83 €	4.021,81 €	28,06 €	3.701,80 €
3. Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft	5.023,88 €	35,05 €	3.663,29 €	25,56 €	3.315,96 €
4. mittlere Fachkraft	4.432,30 €	30,92 €	3.187,31 €	22,24 €	2.885,11 €
5. sonstige Fachkraft	3.768,85 €	26,29 €	2.924,42 €	20,40 €	2.620,48 €
6. Assistenzfähigkeit	3.501,58 €	24,43 €	2.719,95 €	18,98 €	2.437,27 €

1. Erläuterungen: Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem in der jeweiligen Förderrichtlinie/ den jeweiligen Fördergrundsätzen festgelegten Fördersatz (Prozentsatz) multipliziert mit der Bemessungsgrundlage. In die Ermittlung der Pauschalen ist neben den Arbeitnehmer-Brutto-Gehältern die nach Entgeltgruppen differenzierte Jahressonderzahlung nach TV-L Ost eingegangen (mit einem Zwölftel der Sonderzahlung pro Monat). Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung wurden in Höhe eines Pauschalsatzes von 23 Prozent berücksichtigt.

2. Maßgeblich ist das Arbeitnehmer-Brutto-Gehalt ohne Jahressonderzahlungen.

Anhang 1
Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehaltes für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen¹
1.3 Stand: gültig für Bewilligungen mit Maßnahmebeginn ab dem 01.07.2017

Nummer / Tätigkeitsklasse	tariflich analoge Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		nicht tarifliche Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		Mindestgehalt, das für den Er- halt der tariflich analogen Pau- schale nachge- wiesen werden muss ² (Arbeitnehmer- Brutto)
	als Monats- pauschale	als Stunden- pauschale	als Monats- pauschale	als Stunden- pauschale	
1. Projektleitung von großen Projekten	6.639,67 €	46,32 €	4.877,65 €	34,03 €	4.540,52 €
2. Projektleitung von mittleren Projekten oder Tätigkeit, die den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert	5.827,65 €	40,66 €	4.105,54 €	28,64 €	3.775,84 €
3. Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft	5.140,53 €	35,86 €	3.748,34 €	26,15 €	3.382,28 €
4. mittlere Fachkraft	4.535,22 €	31,64 €	3.280,48 €	22,89 €	2.960,11 €
5. sonstige Fachkraft	3.881,50 €	27,08 €	3.019,15 €	21,06 €	2.695,48 €
6. Assistenzfähigkeit	3.613,26 €	25,21 €	2.813,94 €	19,63 €	2.512,27 €

1. Erläuterungen: Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem in der jeweiligen Förderrichtlinie/ den jeweiligen Fördergrundsätzen festgelegten Fördersatz (Prozentsatz) multipliziert mit der Bemessungsgrundlage. In die Ermittlung der Pauschalen ist neben den Arbeitnehmer-Brutto-Gehältern die nach Entgeltgruppen differenzierte Jahressonderzahlung nach TV-L Ost eingegangen (mit einem Zwölftel der Sonderzahlung pro Monat). Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung wurden in Höhe eines Pauschalatzes von 23 Prozent berücksichtigt.

2. Maßgeblich ist das Arbeitnehmer-Brutto-Gehalt ohne Jahressonderzahlungen.

**Anhang 1:
Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehaltes für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen¹**

1.4 Stand: gültig für Bewilligungen mit Maßnahmebeginn ab dem 01.08.2019

Nummer / Tätigkeitsklasse	tariflich analoge Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		nicht tarifliche Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		Mindestgehalt, das für den Erhalt der tariflich analogen Pauschale nachgewiesen werden muss ² (Arbeitnehmer-Brutto)
	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	
1. Projektleitung von großen Projekten	6.891,88 €	48,08 €	5.146,62 €	35,91 €	4.787,10 €
2. Projektleitung von mittleren Projekten oder Tätigkeit, die den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert	6.096,82 €	42,54 €	4.330,37 €	30,21 €	3.980,89 €
3. Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft	5.443,82 €	37,98 €	3.969,50 €	27,69 €	3.565,96 €
4. mittlere Fachkraft	4.802,79 €	33,51 €	3.483,84 €	24,31 €	3.129,67 €
5. sonstige Fachkraft	4.125,65 €	28,78 €	3.218,61 €	22,46 €	2.858,83 €
6. Assistenzfähigkeit	3.849,68 €	26,86 €	3.007,49 €	20,98 €	2.671,31 €

1. Erläuterungen: Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem in der jeweiligen Förderrichtlinie/ den jeweiligen Fördergrundsätzen festgelegten Fördersatz (Prozentsatz) multipliziert mit der Bemessungsgrundlage. In die Ermittlung der Pauschalen ist neben den Arbeitnehmer-Brutto-Gehältern die nach Entgeltgruppen differenzierte Jahresonderzahlung nach TV-L eingegangen (mit einem Zwölftel der Sonderzahlung pro Monat). Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung wurden in Höhe eines Pauschalsatzes von 23% berücksichtigt (mit Ausnahme der tariflich analogen Pauschalen in den Tätigkeitsklassen 1 und 2, bei denen aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen ein Pauschalsatz von 21% bzw. 22% zugrunde gelegt wurde).
2. Maßgeblich ist das Arbeitnehmer-Brutto-Gehalt ohne Jahresonderzahlungen.

**Anhang 1:
Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehaltes für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen¹**

1.5 Stand: gültig für Bewilligungen mit Maßnahmebeginn ab dem 01.01.2020

Nummer / Tätigkeitsklasse	tariflich analoge Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		nicht tarifliche Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		Mindestgehalt, das für den Erhalt der tariflich analogen Pauschale nachgewiesen werden muss ² (Arbeitnehmer-Brutto)
	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	
1. Projektleitung von großen Projekten	7.100,99 €	49,54 €	5.302,78 €	37,00 €	4.936,46 €
2. Projektleitung von mittleren Projekten oder Tätigkeit, die den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert	6.279,63 €	43,81 €	4.460,23 €	31,12 €	4.105,10 €
3. Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft	5.603,35 €	39,09 €	4.085,81 €	28,51 €	3.677,22 €
4. mittlere Fachkraft	4.943,52 €	34,49 €	3.585,93 €	25,02 €	3.227,32 €
5. sonstige Fachkraft	4.245,18 €	29,62 €	3.313,83 €	23,12 €	2.949,77 €
6. Assistenztaetigkeit	3.961,94 €	27,64 €	3.102,10 €	21,64 €	2.761,31 €

1. Erläuterungen: Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem in der jeweiligen Förderrichtlinie/ den jeweiligen Fördergrundsätzen festgelegten Fördersatz (Prozentsatz) multipliziert mit der Bemessungsgrundlage. In die Ermittlung der Pauschalen ist neben den Arbeitnehmer-Brutto-Gehältern die nach Entgeltgruppen differenzierte Jahresonderzahlung nach TV-L eingegangen (mit einem Zwölftel der Sonderzahlung pro Monat). Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung wurden in Höhe eines Pauschalsatzes von 23% berücksichtigt (mit Ausnahme der tariflich analogen Pauschalen in den Tätigkeitsklassen 1 und 2, bei denen aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen ein Pauschalsatz von 21% bzw. 22% zugrunde gelegt wurde).

2. Maßgeblich ist das Arbeitnehmer-Brutto-Gehalt ohne Jahresonderzahlungen.

**Anhang 1:
Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehaltes für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen¹**

1.6 Stand: gültig für Bewilligungen mit Maßnahmebeginn ab dem 26.11.2021

Nummer / Tätigkeitsklasse	tariflich analoge Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		nicht tarifliche Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		Mindestgehalt, das für den Erhalt der tariflich analogen Pauschale nachgewiesen werden muss ² (Arbeitnehmer-Brutto)
	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	
1. Projektleitung von großen Projekten	7.190,15 €	50,16 €	5.369,35 €	37,46 €	5.000,14 €
2. Projektleitung von mittleren Projekten oder Tätigkeit, die den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert	6.357,59 €	44,36 €	4.515,59 €	31,50 €	4.158,05 €
3. Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft	5.671,34 €	39,57 €	4.138,25 €	28,87 €	3.727,22 €
4. mittlere Fachkraft	5.005,11 €	34,92 €	3.638,73 €	25,39 €	3.277,32 €
5. sonstige Fachkraft	4.306,93 €	30,05 €	3.366,62 €	23,49 €	2.999,77 €
6. Assistenzfähigkeit	4.023,98 €	28,07 €	3.155,11 €	22,01 €	2.811,31 €

1. Erläuterungen: Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem in der jeweiligen Förderrichtlinie/ den jeweiligen Fördergrundsätzen festgelegten Fördersatz (Prozentsatz) multipliziert mit der Bemessungsgrundlage. In die Ermittlung der Pauschalen ist neben den Arbeitnehmer-Brutto-Gehältern die nach Entgeltgruppen differenzierte Jahressonderzahlung nach TV-L eingegangen (mit einem Zwölftel der Sonderzahlung pro Monat). Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung wurden in Höhe eines Pauschalatzes von 23% berücksichtigt (mit Ausnahme der tariflich analogen Pauschalen in den Tätigkeitsklassen 1 und 2, bei denen aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen ein Pauschalatz von 21% bzw. 22% zugrunde gelegt wurde).
2. Maßgeblich ist das Arbeitnehmer-Brutto-Gehalt ohne Jahressonderzahlungen.

**Anhang 1:
Festlegung der Höhe der ESF-Personalkostenpauschalen und des Mindestgehaltes für den Erhalt der tariflich analogen Pauschalen¹
1.7 Stand: gültig für Bewilligungen mit Maßnahmebeginn ab dem 01.01.2023**

Nummer / Tätigkeitsklasse	tariflich analoge Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		nicht tarifliche Pauschale (Arbeitgeber-Brutto)		Mindestgehalt, das für den Erhalt der tariflich analogen Pauschale nachgewiesen werden muss ² (Arbeitnehmer-Brutto)
	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	als Monatspauschale	als Stundenpauschale	
1. Projektleitung von großen Projekten	7.391,48 €	51,57 €	5.519,70 €	38,51 €	5.140,14 €
2. Projektleitung von mittleren Projekten oder Tätigkeit, die den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert	6.535,59 €	45,60 €	4.642,02 €	32,39 €	4.274,48 €
3. Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft	5.830,14 €	40,68 €	4.254,11 €	29,68 €	3.831,58 €
4. mittlere Fachkraft	5.145,25 €	35,90 €	3.740,61 €	26,10 €	3.369,08 €
5. sonstige Fachkraft	4.427,53 €	30,89 €	3.460,89 €	24,15 €	3.083,77 €
6. Assistenztaetigkeit	4.136,65 €	28,86 €	3.243,45 €	22,63 €	2.890,03 €

1. Erläuterungen: Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem in der jeweiligen Förderrichtlinie/ den jeweiligen Fördergrundsätzen festgelegten Fördersatz (Prozentsatz) multipliziert mit der Bemessungsgrundlage. In die Ermittlung der Pauschalen ist neben den Arbeitnehmer-Brutto-Gehältern die nach Entgeltgruppen differenzierte Jahressonderzahlung nach TV-L eingegangen (mit einem Zwölftel der Sonderzahlung pro Monat). Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Altersversorgung wurden in Höhe eines Pauschalsatzes von 23% berücksichtigt (mit Ausnahme der tariflich analogen Pauschalen in den Tätigkeitsklassen 1 und 2, bei denen aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen ein Pauschalsatz von 21% bzw. 22% zugrunde gelegt wurde).
2. Maßgeblich ist das Arbeitnehmer-Brutto-Gehalt ohne Jahressonderzahlungen.

Anhang 2 Tätigkeitenklassifizierung

Tätigkeitsmerkmale der Tätigkeitsklassen

Tätigkeitsklasse	Tätigkeitsmerkmale
1. Projektleitung von großen Projekten	<ul style="list-style-type: none"> • Projektleitung großer Projekte (Zuwendungssumme pro Jahr mindestens 450.000 Euro) • Personalverantwortung für mindestens 3 Projektmitarbeiter mindestens der Tätigkeitsklasse 3. (Vollzeitstellen) • abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium
2. Projektleitung von mittleren Projekten oder Tätigkeit, die den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums erfordert	<ul style="list-style-type: none"> • Projektleitung von mittleren Projekten • Personalverantwortung für mindestens 1 Projektmitarbeiter mindestens der Tätigkeitsklasse 3. (Vollzeitstelle) • Gesamtverantwortung für die Erreichung des Zweckes <p style="text-align: center;">oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit im Projekt erfordert ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium
3. Projektleitung von sonstigen Projekten oder hervorgehobene Fachkraft	<ul style="list-style-type: none"> • Projektleitung von sonstigen Projekten • Personalverantwortung für mindestens 1 Projektmitarbeiter mindestens der Tätigkeitsklasse 4. (Vollzeitstelle) <p style="text-align: center;">oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • besondere Schwierigkeit der Tätigkeit oder Vorgesetztenfunktion • hohe Selbstständigkeit (mehr als 75% der Tätigkeit) • hohes Maß an Verantwortung • gründliche, umfassende projektrelevante Fachkenntnisse
4. mittlere Fachkraft	<ul style="list-style-type: none"> • anspruchsvolle Tätigkeit • überwiegend selbstständige Tätigkeit (mehr als 50% der Tätigkeit) • vielseitige projektrelevante Fachkenntnisse
5. sonstige Fachkraft	<ul style="list-style-type: none"> • selbstständige Tätigkeit bis zu 50% der Tätigkeit • projektrelevante Fachkenntnisse
6. Assistentztätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend einfache, unterstützende Tätigkeit • keine selbstständige Tätigkeit • Fachkenntnisse erforderlich ohne zwingenden Projektbezug • Berufsabschluss

Erläuterungen:

- Die einzelnen Tätigkeitsmerkmale in den Tätigkeitsklassen gelten kumulativ, sofern nicht anders ausgewiesen.
- Die Tätigkeitsmerkmale gelten für die in dem Erlass ESF-PKP unter ad a) aufgeführten Förderinstrumente, sofern in der Richtlinie zu einem dieser Förderinstrumente nicht bereits eine Tätigkeitsklassenzuordnung vorgenommen wird.

Anhang 3

Angaben zum Personal, dessen Einsatz im Projekt vorgesehen ist

Antragstellerin/Antragsteller:	
Projektnummer:	
Maßnahmebezeichnung:	

Angaben zur Mitarbeiterin / zum Mitarbeiter :

Name: *			
Vorname: *			
vorgesehene Tätigkeitsklasse:	<i>Auswahlfeld</i>		
Beschreibung der Tätigkeit im Projekt:			
Angaben zur fachlichen Eignung (Qualifikation, Berufserfahrung): *			
in der Maßnahme beschäftigt von:		bis:	
Anzahl der Monate:	<i>Berechnung</i>		
vertraglich vereinbarte Arbeitszeit (Wochenstunden):			
Arbeitszeit im Projekt (in Wochenstunden):			
tariflich analoge/nicht tarifliche Pauschale	<i>Auswahlfeld</i>		
Monats-/Stunden- pauschale:	<i>Auswahlfeld</i>		
Personalausgaben der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters insgesamt im Projekt:	<i>Berechnung</i>		

* Sofern die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt ist, sind diese Angaben spätestens vor Auszahlung der ersten Rate der Zuwendung der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Anhang 4

Qualifizierter Arbeitszeitznachweis über die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden zur Abrechnung der ESF-Personalkostenstundenpauschale für die/den Beschäftigte/n:

Name:..... Vorname:.....

Ich erkläre hiermit in dem mit

Zuwendungsbescheid vom:....., Aktenzeichen:.....

ESF-geförderten Projekt: (Titel)

im

Zeitraum vom:.....bis:.....

wie in der als Anlage beigefügten Tabelle (Arbeitszeitznachweis Personal-kosten**stunden**pauschale) dargelegt, tätig gewesen zu sein.

Ort:

Datum:

Unterschrift der/des Beschäftigten:

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben des Beschäftigten:

Stempel:

Ort:

Datum:

Unterschrift des Arbeitgebers:

